**Lagebild und Zielsetzung**

Die Körperverletzungsdelikte in Wahlsberg haben in den vergangenen Jahren einen Höchststand erreicht. Wurden vor fünf Jahren noch 502 Körperverletzungsdelikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst, stieg die Zahl der Delikte im vergangenen Jahr auf 1.374 an.

Von 421 wegen Körperverletzung in der Innenstadt ermittelten Tatverdächtigen standen 218 (52 %) unter Alkoholeinfluss. Dies ist der bislang in der Innenstadt höchste festgestellte Wert überhaupt.

Die Auswertung der PKS belegt den Handlungsbedarf. Bei Körperverletzungen in der Innenstadt stand nahezu jede zweite tatverdächtige Person unter Alkoholeinfluss. Widerstandshandlungen gegen eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte geschehen in rund 2/3 aller Fälle in alkoholisiertem Zustand.

Die Polizeidirektion Wahlsberg hat ein Konzept erarbeitet, um die Gewaltkriminalität an den erkannten Brennpunkten einzudämmen. Besonders in den Nachtstunden setzt die Polizeidirektion einen Schwerpunkt auf das Ziel einer verbesserten Sicherheitslage in der Innenstadt. Sie verfolgt eine Strategie konsequenter Repression gegenüber auffälligen, gewaltbereiten Personen und versucht, festgestellte Ordnungsverstöße möglichst an Ort und Stelle zu unterbinden.

Zielsetzung der angestrebten Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum ist es, die hohe Zahl der Gewaltdelikte, insbesondere mit dem Hintergrund des übermäßigen Alkoholkonsums, einzudämmen.

**Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum**

Das von der Polizeidirektion Wahlsberg erarbeitete Lagebild ergibt einen kausalen Zusammenhang zwischen Gewaltdelikten und vorangegangenem Alkoholkonsum. Der Alkoholkonsum findet nicht nur in der Szene- und Nachtgastronomie statt. Erheblich ist auch der Konsum von mitgebrachtem (und damit billigem) Alkohol außerhalb gastronomischer Betriebe und konzessionierter Freisitzflächen. In Einzelfällen erreichen Besuchergruppen die Innenstadt zwar bereits in alkoholisiertem Zustand. In der Regel findet der unkontrollierte Alkoholkonsum jedoch in der zentralen Innenstadt statt.

Im Gebiet der Innenstadt wird jede zweite Gewalttat zur Nachtzeit unter Alkoholeinfluss verübt. Damit besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der unreglementierte Alkoholkonsum innerhalb dieses Bereichs für die Gefahrenlage zumindest mitursächlich ist. Nicht jeder Alkoholkonsum im hier dargestellten örtlichen und zeitlichen Zusammenhang führt zu Gewalttaten. Die Bereitschaft zu Auseinandersetzungen wird jedoch gefördert. Im Hinblick auf die zu schützende körperliche Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher der Stadt kommt es nicht darauf an, ob das Verhalten im konkreten Einzelfall zu einem Schadenseintritt (Körperverletzung) führen wird. Der polizeirechtlich „abstrakten“ Gefahrenlage für das Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit soll mit einem präventiven Verbot begegnet werden.

Zusätzliche Gefahrenlagen bestehen, weil der Polizeivollzugsdienst durch betrunkene Zuschauerinnen und Zuschauer bei Einsätzen behindert wird. Von betrunkenen Personen weggeworfene und zerstörte Glasflaschen können zu Verletzungen der eingesetzten Polizeihunde führen. Schließlich bestehen Verletzungsgefahren durch herumliegende Glasscherben für unbeteiligte Personen, besonders für Betrunkene. Für die Stadtreinigung besteht frühmorgens ein immenser Reinigungsaufwand.

Die Auswertung zu relevanten Tatzeiten ergab:

Die Innenstadtstadt weist die höchste Belastung in den Monaten Januar, September sowie Oktober und November auf. Nach den vorliegenden Analysen ereignen sich die Delikte zum überwiegenden Teil in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag sowie in den Nächten vor gesetzlichen Feiertagen, jeweils in der Zeitspanne zwischen 01:00 ‒ 06:00 Uhr morgens.

Es wird deshalb vorgeschlagen, mit einer Polizeiverordnung den Alkoholkonsum im Innenstadtbereich zu reglementieren. Eine solche Polizeiverordnung des Bürgermeisteramtes bedarf gemäß § 15 Polizeigesetz (PolG) der Zustimmung des Gemeinderates.